

2440 010

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 206/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsangelegenheit

Salomon C. [REDACTED] .

[REDACTED] Rue des F. [REDACTED] C. [REDACTED], F. [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 15. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint ohne Rechtsfehler die fristgerechte Anmeldung eines Anspruchs wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Der Vorbehalt bei einem Abgeltungsvergleich, den Gesundheitsschadensanspruch unberührt zu lassen, ist ebensowenig eine Anmeldung dieses Entschädigungsanspruchs wie die Anfrage eines neuen Bevollmächtigten nach dem Stand des bisher nicht angemeldeten Anspruchs. Damit war nicht erkennbar gemacht, daß der Kläger wegen dieses Schadens Leistungen nach dem BGG verlangen wollte (BGH Rzv 1968, 137; ständig).

247

- 3 -

Auch die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Unwirksamkeit einer Anmeldung durch einen vollmachtlosen Vertreter entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RnW 1969, 503).

Dr. Thum

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)